

«Anrede» «Titel»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«PLZ_Ort»

Münster, den 16.07.2021

«Briefanrede_1»,

wir laden Sie ein zu unserer nächsten Mitglieder-Versammlung
am Donnerstag, 12. August 2021.

Ab **15.00** Uhr besteht im **Café Klostermann**, Marktallee 49, **Hiltrup** die Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen bei Kaffee/Tee und Kuchen auf eigene Kosten.

Um **15.30** Uhr beginnt die Neuwahl des Vorstandes.

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Regularien

- a) Feststellung
 - 1) der form- und fristgerechten Einladung
 - 2) der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- b) Beschlussfassung über die Tagungsordnung
- c) Wahl eines/einer Versammlungsleiters/in
- d) Wahl eines/einer Schriftführers/in für die heutige Wahl
- e) Wahl einer Stimmzählkommission
- f) Festlegung der Anzahl der Beisitzer

3. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer

4. Aussprache und Entlastung des Vorstandes

5. Neuwahl des Vorstandes

- a) Wahl des/der Vorsitzenden
- b) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Wahl des/der Schatzmeisters/in
- d) Wahl des/der Schriftführers/in
- e) Wahl der Beisitzer/innen

6. Wahl der Rechnungsprüfer

7. Schlusswort

- Bitte wenden -

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ludwig Coenen
(Vorsitzender)



Günter Zimmermann
(stellv. Vorsitzender)

Aus der Satzung des CDU-Kreisverbandes Münster

- **Beschlussfähigkeit**

§42 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Münster regelt die Beschlussfähigkeit bei Wahlen von CDU-Organen. Nach Abs. (5) ist die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n festzustellen. Nach Abs. (6) ist die Beschlussfähigkeit gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

- **Durchführung von Wahlen**

§44 regelt die Durchführung von Wahlen.

(1) Die Mitglieder der Vorstände [...] werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen.

(3) Im Einzelwahlgang ist zunächst der/die Vorsitzende zu wählen.

(7) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) erfolgt in einem weiteren Wahlgang.

Aus der NRW-Corona-Schutz-VO vom 09. Juli 2021

Die Inzidenz-Stufe 0 gilt für Kreise/kreisfreie Städte, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 10 nicht überschreitet. Die Inzidenz-Stufe 1 gilt, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 nicht überschreitet. Die Inzidenz-Stufe 2 gilt für Regionen mit Inzidenz-Werten zwischen 36 – 50.

Für Münster schwankte die Inzidenz seit einigen Wochen zwischen Werten von 3 bis 7, am 12.07.21 lag für Münster die Inzidenz bei 11,1, am 13.07. bei 10,8 und am 14.07 bei 12,8! Wir hoffen, dass auch im August für uns die Inzidenz-Stufe 1 erhalten bleibt!

Nach § 18 (4) Punkt 2.) sind in kreisfreien Städten auch bei der Inzidenzstufe 1 zusätzlich Präsenz-Sitzungen sogar in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.000 getesteten Personen und beliebig vielen Geimpften erlaubt.

Bei einem Drittel der regulären Kapazität des Versammlungsortes ist die Versammlung auch ohne Negativtestnachweise mit einfacher Rückverfolgbarkeit möglich.

Die Rückverfolgbarkeit ist durch die für Wahlveranstaltung übliche Anwesenheitsliste gesichert. Zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands begrenzen wir die Zahl der Anwesenden auf 30 Personen, d.h. auf die Hälfte der Raumkapazität, die in unserem Versammlungsraum gegeben ist.

Wir bitten Sie daher um eine telefonische Anmeldung, die bis Montag, 09. August 2021 bei unserer Schriftführerin Frau Karin Meyerhoff unter meyerhoff.k@web.de oder Tel. 02501-3863 erfolgen soll.